

Wichtige Änderungen zum Jahreswechsel 2019/2020

Bereich: Private Einkommensteuer

Zum Jahreswechsel haben sich hier ein paar Vorschriften geändert. Nachfolgend sind die Wichtigsten kurz dargestellt. Bitte sprechen Sie uns an; wir helfen Ihnen bei einer individuellen Lösung.

Eingeschränkte Verlustverrechnung bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Einerseits werden Erwerbstätige dazu angehalten, mehr Geld für die Altersvorsorge in Aktien zu investieren. Andererseits beschließt die Politik neben dem Erhalt des Solidaritätszuschlags auf die Abgeltungssteuer jetzt auch noch eine Beschränkung von Verlusten auf 10.000 EUR p.a. Diese verfassungsrechtlich bedenkliche Neuregelung beschränkt den Abzug von Verlusten aus Aktienverkäufen auf maximal 10.000 EUR jährlich. Eine Verrechnung dieser Verluste ist zudem auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen beschränkt und kann nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden. Die nicht verrechenbaren Verluste können allerdings innerhalb der Einkunftsart vorgetragen werden, insofern gehen sie nicht vollständig verloren.

Vorauszahlung von (Basis-) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Nach der derzeitigen Fassung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 EStG können Beiträge für (Basis-) Kranken- und Pflegeversicherung für Folgejahre bis zur Höhe des 2,5fachen der im Veranlagungszeitraum geschuldeten Beiträge im Zahlungsjahr als Sonderausgabe abgezogen werden. Hier ist geplant, die Höhe des abzugsfähigen Vorauszahlungsbetrags auf das Dreifache des im Veranlagungszeitraum geschuldeten Beitrags zu erhöhen. Diese Regelung ist besonders interessant bei einer Auszahlung von hohen Einmalleistungen, um die dadurch gestiegene Steuerprogression wieder zu glätten, wie z.B. bei Abfindungen, Firmenveräußerungen oder auch Boni-Zahlungen.